

Vergabeverfahren

über

Rahmenvertrag Baustoffprüfung

Öffentliche Ausschreibung
Vergabenummer: 2026-00158

02. Teilnahmebedingungen

Dresdner Verkehrsbetriebe AG, 21.09.2026

Inhalt

1. Vergabeunterlagen / Angebotsbestandteile:	3
2. Allgemeine Informationen	4
3. Vorbemerkung und Ziele des Vergabevorhabens (Kurzbeschreibung zum Gegenstand der Vergabe)	4
4. Auftraggeber	5
5. Informationen zum Vergabeverfahren	5
a) Geplanter zeitlicher Ablauf	5
b) Fragen zum Vergabeverfahren und den Vergabeunterlagen	5
c) Form und Übermittlung der Angebote	6
d) Nachforderung von Unterlagen	6
e) Änderungen, Berichtigungen und Rücknahme des Angebots	7
f) Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen	7
6. Prüfung und Wertung der Angebote	7
a) Ausschluss von Angeboten	7
b) Bewertung der Angebote und Wertungsmethode	8
7. Weitere Hinweise	8
8. Rügeobliegenheiten, Rügepflichten, Nachprüfverfahren	8

1. Vergabeunterlagen / Angebotsbestandteile:

	Mit Angebot ein- zureichen	Einreichung nicht erforderlich
01 – LV Baustoffprüfung des Auftraggebers (als P83, X83 Datei)		X
02 – Teilnahmebedingungen		X
03_Muster_Rahmenvertrag_Baustoffprüfung		X
04 – Versicherungsnachweis des Auftragnehmers	X	
05 – LV Baustoffprüfung des Auftragnehmers (als P84, X84, PDF Datei)***	X	
06 – Nachunternehmererklärungen**	X	
07 – ARGE-Erklärung*	X	

*) Mit dem Angebot einzureichen und zu erstellen, sofern eine Bietergemeinschaft gebildet wird.

**) Mit dem Angebot einzureichen und zu erstellen, sofern Nach- bzw. Drittunternehmer eingebunden werden sollen.

***) Durch Auftragnehmerin zu erstellen

2. Allgemeine Informationen

Diese Angebotsbedingungen benennen die zu beachtenden Regeln des Vergabeverfahrens einschließlich der Zuschlagskriterien. Die Bedingungen zur Erstellung der Angebote sind zu beachten. Eventuell fehlende Unterlagen sind unverzüglich bei der Kontaktstelle und der beigefügten Adresse nachzufordern.

Sofern eine männliche Begriffsbezeichnung für die Bezeichnung von juristischen und/oder natürlichen Personen verwendet wird, so ist dies als Neutrum zu verstehen und gilt ausdrücklich geschlechterübergreifend. Dies gilt ausdrücklich und insbesondere für die Begriffe Bieter, Projektleiter und Mitarbeiter.

Die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Formulare bzw. Dokumente sind zu verwenden.

3. Vorbemerkung und Ziele des Vergabevorhabens (Kurzbeschreibung zum Gegenstand der Vergabe)

Im Rahmen der Durchführung von Baumaßnahmen im Zuständigkeitsgebiet der Dresdner Verkehrsbetriebe AG sind Kontrollprüfungen an den zu verbauenden Baustoffen durchzuführen.

Der Umfang dieser Prüfungen ergibt sich aus den einschlägigen externen sowie internen Vorschriften.

Ziel dieser Prüfungen ist die Kontrolle der Eigenschaften der eingebauten Baustoffe im Vergleich zu den Vorgaben des jeweiligen Bauvertrages bzw. den gültigen Vorschriften.

Für den Umfang der jeweiligen Prüfungen ist am Beginn der Baumaßnahme ein Kontrollprüfplan durch den Auftragnehmer aufzustellen, der mit dem Auftraggeber abzustimmen ist. Dieser wird an die am Bau beteiligten Partner (z.B. AN Bau, BOL, BÜ) verteilt und gilt als Grundlage für die durchzuführenden Kontrollprüfungen.

Ausschreibungsgegenstand ist ein dreijähriger Rahmenvertrag über die vorgenannten Leistungen. Die zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der beigefügten Leistungsverzeichnis. Der Höchstwert der in diesem Verfahren zu schließenden Vereinbarungen beträgt 118.000,00 € netto.

Der Auftraggeber schreibt die Leistungen im Rahmen einer Öffentlichen Ausschreibung aus. Die vergaberechtlichen Grundsätze der Gleichbehandlung, Diskriminierungsfreiheit und Transparenz werden im gesamten Verfahren beachtet.

Der Rahmenvertrag soll mit **einem Wirtschaftsteilnehmern** geschlossen werden (vgl. Muster laut Vergabeunterlagen).

Der Bieter, dessen Angebot bei der Vergabe dieser Rahmenvereinbarung den Zuschlag erhält wird jeweils bezüglich der anfallenden Einzelaufträge beauftragt.

Eine Annahmeverpflichtung besteht nicht, ebenso wenig die Verpflichtung des Auftraggebers, Einzelaufträge nach dieser Rahmenvereinbarung zu vergeben. Lehnt der Auftragnehmer die Auftragsübernahme jedoch schuldhaft ab, macht er sich ggf. schadenersatzpflichtig.

4. Auftraggeber

Auftraggeber ist die:

Dresdner Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft
Trachenberger Straße 40
01129 Dresden

Die DVB AG ist eine einhundertprozentige Tochtergesellschaft der Technischen Werke Dresden GmbH, welche wiederum eine einhundertprozentige Tochtergesellschaft der Landeshauptstadt Dresden ist. Sie ist damit Öffentlicher Auftraggeber gem. § 99 Nr. 1-3 GWB bzw. Art. 3 der Richtlinie 2014/25/EU und wird durch die Erbringung von öffentlichen Personennahverkehrsleistungen (Art. 11 der Richtlinie 2014/25/EU; Sektorentätigkeit gem. § 102 Abs. 4 GWB) zum Sektorenauftraggeber gem. § 100 Abs. 1 GWB.

5. Informationen zum Vergabeverfahren

a) Geplanter zeitlicher Ablauf

Der nachfolgend abgebildete zeitliche Ablauf ist mit Ausnahme des Termins zu Einreichung des Angebots nicht verbindlich, sondern gibt einen Überblick über den geplanten Ablauf des Verfahrens.

Aufforderung Abgabe Angebot	21.09.2026
Einsendeschluss Fragen	14.10.2026
Angebotsfrist	21.10.2026
Bindefrist des Angebotes	30.11.2026

Der Auftraggeber behält sich Änderungen an diesem Terminplan vor, in Abhängigkeit vom Verfahrensverlauf. Der Auftraggeber wird die Bieter hierüber zeitnah informieren.

b) Fragen zum Vergabeverfahren und den Vergabeunterlagen

Enthalten die Unterlagen und/oder Anlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, Widersprüchlichkeiten, Fehler, sind unverständlich oder in sonstiger Weise zu beanstanden, so hat er den Auftraggeber unverzüglich in Textform darauf hinzuweisen. Nur so verbleibt dem Auftraggeber ausreichend Gelegenheit, angemessen zu reagieren, dies allen Wirtschaftsteilnehmern mitzuteilen und damit die Möglichkeit zu geben, die ggf. geänderten Aspekte rechtzeitig zu berücksichtigen.

Fragen zu den Vergabeunterlagen oder zum Vergabeverfahren sowie aufgabenbezogene Fragestellungen sind ausschließlich über den Kommunikationsbereich der elektronischen Vergabeplattform www.dtv.de zu stellen. Auskünfte werden ebenso über diese Plattform erteilt.

Es ist unzulässig, Informationen über das Ausschreibungsverfahren oder anderweitige vertrauliche Informationen auf einem anderen Weg abzufordern und/oder zu erlangen. Der Auftraggeber behält sich vor, Bieter, die hiergegen verstoßen, vom weiteren Verfahren auszuschließen. Ausgenommen sind Informationen, die öffentlich zugänglich sind und allen Bietern durch den Auftraggeber zugänglich gemacht werden oder ohnehin allgemein zugänglich sind.

Im Interesse aller Bieter sollten Fragen unverzüglich gestellt werden.

Eine Beantwortung der Fragen erfolgt zeitnah, spätestens jedoch sechs Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist.

Der Auftraggeber behält sich vor, Fragen, die der o.g. Stelle nicht bis zum Datum 14.10.2026 vorliegen, nicht zu berücksichtigen und nicht zu beantworten.

Die anonymisierten Fragen und Fragenbeantwortungen werden über die Vergabeplattform zur Verfügung gestellt. Auch sämtliche weitere Informationen zum Verfahren werden über diese Plattform veröffentlicht.

Die Unternehmen haben sich selbständig und fortlaufend über alle Bedingungen zu unterrichten, die für die Erstellung ihrer Angebotsunterlagen bedeutsam sind.

c) Form und Übermittlung der Angebote

Die Unternehmen übermitteln ihre vollständigen Angebote in Textform nach § 126b BGB über die elektronische Vergabeplattform www.dtv.de bis zum

21.10.2026, 12:00 Uhr (Ausschlussfrist)

nach näherer Maßgabe dieser Bedingungen. Eine anderweitige Abgabe von Angeboten (auch per E-Mail) **ist nicht zulässig und führt zum Ausschluss.**

Angebote sind in all ihren Bestandteilen zwingend in deutscher Sprache einzureichen. Das gleiche gilt für den Schriftverkehr mit dem Auftraggeber. Eingereichte Urkunden oder Dokumente, die in einer anderen Sprache abgefasst sind, sind zwingend auch in deutscher Übersetzung vorzulegen. Grundsätzlich sind Kopien von Dokumenten Dritter ausreichend, es sei denn, bei der Liste der vorzulegenden Unterlagen ist ausdrücklich etwas anderes genannt.

Werden behördliche Nachweise gefordert, die nur in der Bundesrepublik Deutschland ausgestellt werden, so haben ausländische Bieter gleichwertige Nachweise der für sie zuständigen Behörde/Institution ihres Heimatlandes beizubringen. Diese sind ins Deutsche zu übersetzen. Übersetzungen von behördlichen Bescheinigungen müssen amtlich beglaubigt sein.

Ein nicht fristgerecht eingegangenes Angebot wird ausgeschlossen, es sei denn, der Bieter hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

Für die Erstellung der Angebote, Erklärungen und sonstiger Unterlagen wird keine Vergütung und/oder Kostenerstattung gewährt.

d) Nachforderung von Unterlagen

Der Auftraggeber behält sich vor, Bieter unter Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung aufzufordern, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen, insbesondere Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise, nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren, oder fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen nachzureichen oder zu vervollständigen.

Die Unterlagen sind vom Bieter nach Aufforderung durch den Auftraggeber innerhalb der von diesem festgelegten angemessenen Frist vorzulegen. Zum Zeitpunkt ihrer abschließenden Auswertung unvollständige Angebote werden ausgeschlossen.

Die Nachforderung von leistungsbezogenen Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Preisangaben, wenn es sich um unwesentliche Einzelpositionen handelt, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen.

e) Änderungen, Berichtigungen und Rücknahme des Angebots

Angebote können bis zum Abgabetermin berichtigt, geändert oder zurückgezogen werden. Änderungen oder Ergänzungen von Angeboten, die nach Ablauf der genannten Frist eingehen, werden nicht berücksichtigt.

Soweit der Bieter Änderungen in seinen Angeboten vorgenommen hat, müssen diese zweifelsfrei und als solche erkennbar sein.

f) Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bieter, die in Bezug auf die Vergabe eine unzulässige, wettbewerbsbeschränkende Absprache getroffen haben, werden ausgeschlossen. Wesentliches und unverzichtbares Kennzeichen einer Auftragsvergabe im Wettbewerb ist die Gewährleistung eines Geheimwettbewerbes zwischen den teilnehmenden Bieter.

Mit dem vergaberechtlichen Wettbewerbsprinzip ist es unvereinbar, wenn ein Bieter an der Ausschreibung teilnimmt, dem (ganz oder teilweise) das Angebot oder zumindest die Angebotsgrundlagen eines Mitbieters bekannt sind. Gibt ein Bieter somit nicht nur ein eigenes Angebot ab, sondern bewirbt er sich daneben auch als Mitglied einer Bietergemeinschaft um den Zuschlag derselben Leistung, ist der Geheimwettbewerb nicht mehr gewährleistet.

6. Prüfung und Wertung der Angebote

a) Ausschluss von Angeboten

Der Auftraggeber wird die Angebote prüfen und im Anschluss werten.

Von der Wertung können insbesondere ausgeschlossen werden:

- Angebote, die nicht form- oder fristgerecht eingegangen sind, es sei denn, der Bieter hat dies nicht zu vertreten,
- Angebote, die nicht die geforderten oder nachgeforderten Unterlagen enthalten,
- Angebote, in denen Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen nicht zweifelsfrei sind,
- Angebote, bei denen (nicht zugelassene) Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen worden sind,

- Angebote, die nicht die erforderlichen Preisangaben enthalten, es sei denn, es handelt sich um unwesentliche Einzelpositionen, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen, oder

Das Ermessen kann aus Gründen der Gleichbehandlung und der Transparenz auf Null reduziert und der Ausschluss zwingend sein (vgl. dazu auch die Hinweise in diesem Dokument).

b) Bewertung der Angebote und Wertungsmethode

Bewertungskriterien

Der Auftraggeber erteilt den Zuschlag nach Maßgabe des § 127 GWB auf das wirtschaftlichste Angebot. Einziges Bewertungskriterium ist der Preis.

Der Wertungspreis entspricht dem Gesamtpreis des durch den Bieter verpreisten Leistungsverzeichnisses.

7. Weitere Hinweise

Für die Bearbeitung des Vergabeverfahrens ist es notwendig, personen- und firmenbezogene Daten, wie Kontaktdaten und Referenzen zu erheben, elektronisch zu speichern und zu verarbeiten. Die personenbezogenen Daten werden vertraulich behandelt, nicht für andere Zwecke eingesetzt oder an Dritte weitergeleitet. Hierzu werden die Unterlagen inkl. der zugehörigen personenbezogenen Daten zur Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit und Nachvollziehbarkeit digital archiviert. Der Bewerber erklärt mit Einreichung des Angebots, mit diesem geschilderten Vorgehen einverstanden zu sein.

Im Falle der Aufhebung und ggf. Neuausschreibung der gegenständlichen Leistung, sind Ersatzansprüche der interessierten bzw. betroffenen Unternehmen, insbesondere gerichtet auf die Geltendmachung entgangenen Gewinns sowie eines etwaigen Erfüllungsschadens (positives Interesse) oder Vertrauensschadens (negatives Interesse) ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn keine Vergabe der Gesamtmaßnahme erfolgt. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Gesellschafter des Auftraggebers dem im Rahmen des Verfahrens erzielten Verhandlungsergebnis aus haushälterischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht zustimmen oder aus geänderten Beschaffungsbedarfssituationen das Vergabeverfahren nicht durch Zuschlag beendet werden kann. Es entsteht daher bei den Bietern kein Vertrauensschutz auf Durchführung dieses Beschaffungsvorhabens oder Vertragsabschluss. Ein Kontrahierungszwang für die Auftraggeber besteht nicht.

Für die anzuschließenden Vertragsverhältnisse gilt das deutsche Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Dresden.

8. Rügeobliegenheiten, Rügepflichten, Nachprüfverfahren

Erkennt ein Bewerber oder Bieter einen Verstoß gegen Vergabevorschriften im vorliegenden Vergabeverfahren, hat er dies gegenüber dem Auftraggeber gem. § 160 Abs. 1 Nr. 1 GWB innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen zu rügen.

Unabhängig davon müssen Verstöße gegen Vergabevorschriften, die bereits aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, spätestens bis zum Ablauf der Frist Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden. Außerdem müssen Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden. Verstößt ein Bieter gegen

diese Obliegenheiten, ist ein etwaiger Antrag auf Nachprüfung des Vergabeverfahrens gemäß § 160 Abs. 3 S.1 Nr. 1 3 GWB unzulässig.

Bieter, deren Angebote für den Zuschlag nicht berücksichtigt werden sollen, werden vor dem Zuschlag gemäß § 134 GWB darüber informiert.

ENDE